

Bekanntmachung der Planfeststellung für das Vorhaben

„Rückbau Bahnübergang BÜ 18,535“,

**Bahn-km 18,514 bis 18,528 der Strecke 6606 Dre-Klotzsche - Straßgräbchen
in Königsbrück**

Mit Planfeststellungsbeschluss des Eisenbahn-Bundesamtes, Außenstelle Dresden, August-Bebel-Str. 10, 01219 Dresden (Planfeststellungsbehörde) vom 28.04.2026, Az. 521ppw/025-2025#012 ist der Plan für das vorgenannte Bauvorhaben gemäß § 18 Abs. 1 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) festgestellt worden. Vorhabenträgerin ist die DB InfraGO AG , Region Südost.

Der Planfeststellungsbeschluss ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar.

Der Planfeststellungsbeschluss mit den dazugehörigen Zeichnungen und Erläuterungen wird **ab dem 18.05.2026** für einen Zeitraum von zwei Wochen, d. h. **bis zum 01.06.2026**, im Antrags- und Beteiligungsportal des Bundes für Verkehr und Offshore-Vorhaben unter

<https://beteiligung.bund.de/DE/VorhabenFindenUndBeteiligen/Karte/vorhabenuuebersicht-karte.html>

(Rückbau Bahnübergang km 18,535 in Königsbrück)

zur allgemeinen Einsichtnahme veröffentlicht. Diese Veröffentlichung ersetzt gemäß § 18b Abs. 3 Satz 1 AEG die Auslegung des Planfeststellungsbeschlusses und deren ortsübliche Bekanntmachung.

Auf Verlangen eines Beteiligten wird diesem eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt. Das Verlangen ist bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist per E-Mail an die Planfeststellungsbehörde zu richten:

PF-Rueckbau-Bahnuebergang-Koenigsbrueck@eba.bund.de

Der verfügende Teil des Beschlusses lautet:

Der Plan für das Vorhaben „Rückbau Bahnübergang BÜ 18,535“ in der Gemeinde Königsbrück, im Landkreis Bautzen, Bahn-km 18,514 bis 18,528 der Strecke 6606 Dre-Klotzsche - Straßgräbchen, wird mit den in diesem Beschluss aufgeführten Nebenbestimmungen und Vorbehalten festgestellt.

Gegenstand des Vorhabens ist im Wesentlichen:

Vollständiger Rückbau der Bahnübergangsbefestigung mit anschließender Herstellung des Regelprofils entsprechend dem anschließenden Bestand, Entfernung der Andreaskreuze, Anpassung der zwei Pfeif tafeln km 17,705 und km 18,650 (derzeit für 3 BÜs gültig, nach Rückbau + Versetzung der Pfeif tafeln nur für 2 BÜs gültig), Wiederherstellung des Bahngrabens und Anpassung Straßenbanketts.

Die Einwendungen der Betroffenen und der sonstigen Einwender sowie die von Behörden und Stellen geäußerten Forderungen, Hinweise und Anträge werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht entsprochen wurde oder sie sich nicht auf andere Weise erledigt haben.

Mit dem Vorhaben sind vorübergehende Grundstücksinanspruchnahmen und landschaftspflegerische Maßnahmen verbunden.

Der Planfeststellungsbeschluss enthält Nebenbestimmungen zum Schutz der Umwelt, der Allgemeinheit und zur Vermeidung nachteiliger Wirkungen auf Rechte anderer. Die Nebenbestimmungen betreffen den Immissionsschutz, Öffentliche Ver- und Entsorgungsanlagen, Natur und Artenschutz.

Die Rechtsbehelfsbelehrung lautet:

Gegen die vorstehende Planfeststellung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Sächsischen Obergerichtsgericht Ortenburg 9, 02625 Bautzen, erhoben werden.

Der Kläger hat innerhalb einer Frist von zehn Wochen ab Klageerhebung die zur Begründung seiner Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel anzugeben. Die Anfechtungsklage gegen die vorstehende Planfeststellung hat kraft Gesetzes keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen die vorstehende Planfeststellung nach § 80 Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung dieser Planfeststellung beim Sächsischen Obergerichtsgericht, Ortenburg 9, 02625 Bautzen, gestellt und begründet werden. Treten später Tatsachen ein, die die Anordnung der aufschiebenden Wirkung rechtfertigen, so kann der durch die Planfeststellung Beschwerte einen hierauf gestützten Antrag nach § 80 Absatz 5 Satz 1 VwGO innerhalb einer Frist von einem Monat stellen und begründen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Beschwerte von den Tatsachen Kenntnis erlangt.

Der Planfeststellungsbeschluss gilt mit dem Ende der Veröffentlichungsfrist allen Betroffenen, denen der Planfeststellungsbeschluss nicht individuell zugestellt worden ist, als zugestellt.

Eisenbahn-Bundesamt
Außenstelle Dresden
Dresden, 11.05.2026